

Allgemeine Bedingungen VAEX Varkens- en Veehandel B.V., International'

1. Allgemeines

1.1 VAEX Varkens- en Veehandel B.V., eingetragen in dem Handelsregister der Handelskammer für Noord-Brabant unter Nummer 16030924, ist beschäftigt mit Handel mit und Importieren von Vieh und Fleisch, sowie die Ausübung eines nationalen und internationalen Viehtransportbetrieb im weitesten Sinne des Wortes. Diese Bedingungen sind anwendbar auf alle Angebote und Offerten von und auf alle Aufträge an Händler registriert bei der Kommission Viehhandel, die gehört zur Wirtschaftsgruppe Vieh & Fleisch (nachher: „Verkäufer“) zum Verkauf und Lieferung vom Verkäufer und lebendes Vieh (nachher: „Vieh“), und auf alle Vereinbarungen mit dem Verkäufer.

1.2 Unter Vieh ist in den vorliegenden Bedingungen das Vieh in der im Vertrag angegebenen Stückzahl zu verstehen.

1.3 Die Anwendung von Bedingungen der Gegenpartei, des Kunden, des Käufers oder irgendeiner anderen Partei (im Folgenden "der Käufer") wird vom Verkäufer hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

1.4 Auf von dem vorliegenden Vertrag abweichende Bedingungen kann sich der Käufer nur berufen, sofern und soweit diese vom Verkäufer schriftlich angenommen wurden.

1.5 Ein Käufer, mit dem einmal unter den vorliegenden Bedingungen ein Vertrag geschlossen wurde, erklärt sich mit der Anwendung der vorliegenden Bedingungen auf spätere Verträge zwischen ihm und dem Verkäufer einverstanden.

1.6 Falls aus irgendeinem Grund eine Bestimmung der vorliegenden Bedingungen als unwirksam betrachtet wird, behalten die übrigen Bestimmungen Gültigkeit. In dem Fall sorgen die Parteien in gegenseitiger Rücksprache dahingehend für den Ersatz der ungültigen Bestimmung, dass der Zweck der ursprünglichen Bestimmung so weit wie möglich aufrecht erhalten wird.

2. Angebote, Aufträge und Verträge

2.1 Sämtliche Angebote und Offerten des Verkäufers sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich das Gegenteil angegeben ist.

2.2 Aufträge und Annahmen von Angeboten durch den Käufer einschließlich mündlicher Aufträge und Annahmen gelten als unwiderruflich.

2.3 Der Verkäufer hat das Recht, einen Auftrag - darunter von einem Vertreter des Verkäufers angenommene Bestellungen - unter Angabe von Gründen abzulehnen.

2.4 Der Verkäufer ist erst dann an seine schriftlichen Angebote und an vom Käufer dem Verkäufer erteilte Aufträge gebunden, nachdem die Annahme schriftlich bestätigt beziehungsweise mit der Ausführung des Auftrags begonnen wurde. Außerdem ist der Verkäufer nur in dem Maße gebunden, wie er den Auftrag schriftlich angenommen hat. Mündliche Zusagen oder Vereinbarungen durch das oder mit dem Personal, Vertretern, Verkäufern oder anderen Mittelspersonen des Verkäufers sind für diesen nur bindend, sofern und soweit diese vom Verkäufer schriftlich bestätigt wurden.

2.5 Ergänzende Vereinbarungen, Änderungen oder Stornierungen sind nur bindend, sofern und soweit diese vom Verkäufer schriftlich bestätigt wurden beziehungsweise sofern diese bei der Ausführung des Auftrags berücksichtigt wurden.

2.6 Bei mündlichen Aufträgen oder Bestellungen ist das Risiko von Irrtümern ausschließlich vom Käufer zu tragen.

3. Preis

3.1 Vom Verkäufer angegebene oder mit dem Verkäufer vereinbarte Preise sind Nettopreise und deshalb unter anderem exklusive Mehrwertsteuer und anderer behördlicherseits auferlegter Steuern. Werden vom Verkäufer in Rechnung zu stellende Steuern behördlicherseits geändert, so werden diese Änderungen vom Verkäufer an den Käufer weitergegeben.

3.2 Vorbehaltlich anders lautender Vereinbarungen gelten die Preise pro Kilo Lebendgewicht oder pro Kilo Schlachtgewicht.

3.3 Bei Preisen pro Kilo Lebendgewicht ist das in den Rechnungen des Verkäufers angegebene Gesamtlebendgewicht für den Käufer bindend, es sei denn:

a. der Verkäufer gibt bei der Übergabe an den Fahrer in Bezug auf die insgesamt gelieferte Stückzahl an Vieh ein Untergewicht an;

b. der Käufer übermittelt dem Verkäufer innerhalb von vier Stunden nach Abschluss der Lieferung eine aufgeschlüsselte Aufstellung des festgestellten Untergewichts; und

c. der Käufer gewährt dem Verkäufer bei Bedarf fristgerecht jegliche Unterstützung, um das angegebene Untergewicht zu kontrollieren beziehungsweise kontrollieren zu lassen.

Die Beweispflicht in Bezug auf das Untergewicht liegt in den Fällen a bis c beim Käufer.

3.4 Vom Verkäufer angegebene oder mit dem Verkäufer vereinbarte Preise basieren unter anderem auf (gestehungs-)preisbestimmenden Faktoren (wie Transportkosten, Löhnen, Sozial- und anderen behördlichen Abgaben, Preisen und anderen Kosten), die zum Zeitpunkt des Angebots oder der Annahme eines Auftrags durch den Verkäufer gelten. Erhöht sich der Gestehungspreis vor der Auslieferung nachträglich, hat der Verkäufer das Recht, den Preis dementsprechend zu erhöhen und diese Preiserhöhung dem Käufer in Rechnung zu stellen.

3.5 Würde ein (Fest-)Preis vereinbart und wünscht der Käufer Änderungen und/oder Ergänzungen des Vertrages, so ist der Verkäufer berechtigt, den Preis entsprechend den Folgen dieser Änderungen und Ergänzungen anzuleihen.

4. Lieferzeit und Lieferung

4.1 Die mit dem Verkäufer vereinbarten Termine und/oder Fristen, zu denen beziehungsweise innerhalb derer das von ihm zu liefernde Vieh geliefert wird, sind keine Endfristen. Der Verkäufer befindet sich deshalb erst nach Inverzugsetzung durch den Käufer in Verzug.

4.2 Die Lieferfrist beginnt nach dem Zustandekommen des Vertrages, nachdem der Verkäufer im Besitz sämtlicher vom Käufer zu liefernden Dokumente und Angaben ist und nachdem eine eventuell vereinbarte Vorauszahlung beim Verkäufer eingegangen ist oder zugunsten des Verkäufers eine Sicherheit für die Bezahlung geleistet wurde. Ist zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrages seitens des Käufers gegenüber dem Verkäufer irgendeine Zahlung auf Grund irgendeines anderen Vertrages fällig, beginnt die Lieferfrist erst an dem Tag, an dem der Verkäufer all jenes erhalten hat, was ihm gegenüber auf Grund dieses anderen Vertrages geschuldet wird.

4.3 Aus einer Überschreitung von Lieferfristen kann der Käufer kein Recht auf (ergänzenden) Schadenersatz oder Nichterfüllung irgendeiner eigenen, sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtung seinerseits ableiten. Der Käufer ist jedoch berechtigt, den Vertrag durch eine schriftliche Erklärung aufzulösen, sofern und soweit der Verkäufer das zu liefernde Vieh nicht innerhalb einer angemessenen, mit dem Käufer nach der oben gemeinten Fristüberschreitung schriftlich vereinbarten Frist nachträglich geliefert hat.

4.4 Lieferfristen werden um den Zeitraum verlängert, um den sich die Ausführung des Vertrages durch höhere Gewalt verzögert. Sie werden außerdem um den Zeitraum verlängert, den sich der Käufer mit der Erfüllung irgendeiner Verpflichtung entgegen der Vereinbarung verspätet oder der vom Verkäufer nach Billigkeit erwartet werden kann. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die Lieferzeit zu verlängern, wenn ein äußerster Termin vereinbart wurde und der Käufer Änderungen und/oder Ergänzungen des Auftrags wünscht.

4.5 Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung des Viehs DDU (gemäß Incoterms 2000). Das vom Verkäufer zu liefernde

Vieh gilt als geliefert, sobald es an der vereinbarten Lieferadresse dem Käufer zur Verfügung gestellt wird. Kann oder will der Käufer das vom Verkäufer zu liefernde Vieh nicht zum vereinbarten Zeitpunkt in Empfang nehmen, gilt es als zu dem Zeitpunkt geliefert, zu dem es in Empfang genommen worden wäre, wenn es seitens des Käufers kein Hindernis gegeben hätte.

4.6 Der Verkäufer sorgt für die Abwicklung der Zoll- und anderen Formalitäten, wie die nötigen Genehmigungen, die vor der Lieferung abzuwickeln sind und von einem anderem als dem Käufer beziehungsweise dessen Vertreter abgewickelt werden können. Die Kosten der vorgenannten Formalitäten gehen auf Rechnung des Verkäufers, Kosten bei - oder im Zusammenhang mit - der Einfuhr in das Bestimmungsland ausgenommen.

4.7 Der Käufer sorgt für die Abwicklung sämtlicher Zoll- und anderer Formalitäten, wie die nötigen Genehmigungen, die gemäß den Bestimmungen des vorigen Absatzes nicht vom Verkäufer abgewickelt werden und trägt sämtliche Kosten, die gemäß diesen Bestimmungen nicht auf Rechnung des Verkäufers gehen.

4.8 Der Verkäufer ist berechtigt, in Teilen zu liefern. Bei der Anwendung der vorliegenden Bedingungen wird jede Teillieferung als unabhängige Lieferung betrachtet.

5. Risiko und Eigentumsübergang

5.1 Das Risiko des vom Verkäufer zu liefernden Viehs geht zu dem Zeitpunkt an den Käufer über, zu dem es im Sinne von Artikel 4.5 als geliefert gilt.

5.2 Das gesamte vom Verkäufer gelieferte Vieh bleibt bis zum Zeitpunkt der vollumfänglichen Befriedigung von all jenem, was der Verkäufer im Zusammenhang mit dem zugrunde liegenden Vertrag und/oder früheren beziehungsweise späteren Verträgen gleicher Art - einschließlich Schäden, Kosten und Zinsen - vom Käufer zu fordern hat, Eigentum des Verkäufers. Der Käufer hat in Bezug auf das Vieh kein Zurückbehaltungsrecht. Der Käufer ist verpflichtet, Vieh, das Eigentum des Verkäufers ist, hinlänglich gegen übliche Betriebsrisiken zu versichern sowie getrennt und deutlich als Eigentum des Verkäufers kennzeichnet zu halten.

5.3 Der Verkäufer hat das Recht, an den Käufer geliefertes Vieh, das sein Eigentum geblieben ist, zurück zu nehmen (zurückzunehmen zu lassen), wenn der Käufer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder der Verkäufer Anlass zu der Annahme hat, dass der Käufer seinen Verpflichtungen nicht nachkommen wird. Der Käufer ist verpflichtet, diese Rücknahme zu ermöglichen. Die mit der Rücknahme verbundenen Kosten werden dem Käufer in Rechnung gestellt. Im Falle der Rücknahme erfolgt eine Gutschrift auf der Grundlage des Wertes, der bei der Rücknahme des Viehs im Ermessen des Verkäufers festgestellt wird.

5.4 Falls vorbehaltenes Eigentum durch Be- oder Verarbeitung des gelieferten Viehs vernichtet wird, erwirbt der Käufer das Eigentum an der dadurch entstandenen Sache als Vertreter des Verkäufers und folglich in dessen Namen. Der Verkäufer hat sodann einen Eigentumsanspruch im Verhältnis des Wertes des von ihm gelieferten Viehs zum Wert der zustande gebrachten Sache. Der Käufer ist in jedem Fall verpflichtet, dem Verkäufer auf dessen erste Aufforderung hin ein besitzloses Pfandrecht auf alle Sachen einzuräumen, die er auf diese Weise zustande bringt und er räumt dem Verkäufer für den Fall, dass das vorgenannte Miteigentum nicht zustande gekommen ist, ein besitzloses Pfandrecht auf diese zukünftige Sache ein. Der Käufer wird auf die erste Aufforderung hin all jene Handlungen verrichten, die für die tatsächliche Effektivierung des hiermit vereinbarten Pfandrechts erforderlich sind.

Für den Verkauf nach Deutschland:

Das Eigentum an den gelieferten Waren bleibt zur Sicherung aller Ansprüche vorbehalten, die uns aus der gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverbindung bis zum Ausgleich aller Salden gegen den Abnehmer und seine Konzerngesellschaften zustehen. Unser Eigentum erstreckt sich auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehende neue Sache. Der Abnehmer stellt die neue Sache unter Ausschluss des eigenen Eigentumsverwerbs für uns her und verwahrt sie für uns. Hieraus erwachsen ihm keine Ansprüche gegen uns. Bei einer Verarbeitung unserer Vorbehaltsware mit Waren anderer Lieferanten, deren Eigentumsrechte sich ebenfalls an der neuen Sache fortsetzen, erwerben wir zusammen mit diesen Lieferanten - unter Ausschluss eines Miteigentumsverwerbs des Abnehmers - Miteigentum an der neuen Sache, wobei unser Miteigentumsanteil dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zu dem Gesamtwert aller mitverarbeiteten Vorbehaltswaren. Der Abnehmer tritt bereits jetzt seine Forderungen aus der Veräußerung von Vorbehaltsware aus unseren gegenwärtigen und künftigen Warenlieferungen mit sämtlichen Nebenrechten im Umfang unseres Eigentumsanteils zur Sicherung an uns ab. Bei Verarbeitung im Rahmen eines Werkvertrages wird die Werklohnforderung in Höhe des anteiligen Betrages unserer Rechnung für die mitverarbeitete Vorbehaltsware schon jetzt an uns abgetreten. Solange der Abnehmer seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung an uns ordnungsgemäß nachkommt, darf er über die in unserem Eigentum stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang verfügen und die an uns abgetretenen Forderungen selbst einziehen. Bei Zahlungsverzug oder begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Abnehmers sind wir berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen und die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Scheck-/Wechselzahlungen gelten erst nach Einlösung der Wechsel durch den Abnehmer als Erfüllung. Hinsichtlich der Vereinbarung von Eigentumsvorbehaltsrechten gilt ausschließlich deutsches Recht.

6. Höhere Gewalt

6.1 Der Verkäufer ist ohne Verpflichtung zum Schadenersatz berechtigt, sich auf höhere Gewalt zu berufen wenn die Erfüllung des Vertrages vorübergehend oder dauerhaft durch Umstände verhindert oder erschwert wird, auf die er nach Billigkeit keinen Einfluss hat, darunter Tierkrankheiten, Export- und/oder Importverbote, Arbeitsunterbrechungen, exzessiver Krankheitsausfall von Personal, Betriebsblockaden, technische und Computerstörungen, Lager- und Transportstörungen, Import- und Exportbehinderungen, behördliche Maßnahmen, verzögerte Erbringung von durch den Verkäufer bei Dritten bestellten Diensten durch andere als dem Verkäufer anzurechnende Umstände, Unfälle und Betriebsstörungen.

6.2 Im Falle höherer Gewalt seitens des Verkäufers wird - nach seinem Ermessen - entweder durch eine schriftliche Erklärung des Verkäufers der Vertrag vollständig oder teilweise aufgelöst oder werden seine Verpflichtungen ausgesetzt. Werden die Verpflichtungen seitens des Verkäufers ausgesetzt und dauert die Situation höherer Gewalt länger als 60 Tage an, ist sowohl der Verkäufer als auch der Käufer berechtigt, den Vertrag für den nicht erfüllbaren Teil durch eine schriftliche Erklärung aufzulösen, dies unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 11.

7. Abnahme und Prüfung

7.1 Der Käufer ist verpflichtet, das Vieh sofort in Empfang zu nehmen, sobald der Verkäufer dieses anliefert. Sämtliche vom Verkäufer aufgewendete Kosten im Zusammenhang mit der Nichtannahme des Viehs durch den Käufer gehen auf Rechnung des Käufers, darunter die Kosten für Lagerung und Transport.

7.2 Der Käufer ist verpflichtet, das vom Verkäufer gelieferte Vieh innerhalb einer angemessenen Frist nach dem Liefertermin hinsichtlich Qualität und Quantität zu untersuchen. Diese angemessene Frist beträgt höchstens 2 Tage nach Lieferung. Versäumt der Käufer diese Untersuchung, so gilt das vom Verkäufer gelieferte Vieh als für gut befunden.

8. Garantie

8.1 Der Verkäufer verbürgt sich dafür, dass das Vieh von einer verantwortlichen EU-Behörde seiner Wahl untersucht und genehmigt worden ist und dafür entsprechende Transportdokumente ausgestellt wurden, die gemäß den nationalen und EG-Gesetzen und Vorschriften vor der Lieferung erforderlich sind, soweit diese am Tag vor der Verladung in den Niederlanden bekannt sind.

9. Haftung

9.1 Unter der Voraussetzung, dass das gelieferte Vieh im Sinne des vorigen Artikels genehmigt wurde, übernimmt der Verkäufer keine Haftung für irgendwelche sichtbaren oder unsichtbaren Mängel, worunter auch jegliche sichtbaren oder unsichtbaren Krankheiten sowie deren Folgen zu verstehen sind, mit denen das Vieh zu irgendeinem Zeitpunkt behaftet sein sollte.

9.2 Der Verkäufer ist ausschließlich dann zur Zahlung eines (ergänzenden) Schadenersatzes verpflichtet, sofern und soweit der erlittene Schaden durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Verkäufers oder seiner Mitarbeiter verursacht wurde. Außer im Falle von Vorsatz seitens des Verkäufers selbst ist die Haftung des Verkäufers für Betriebs-, Folge- oder indirekte Schäden jedoch immer ausgeschlossen.

9.3 In allen Fällen, in denen der Verkäufer zur Zahlung von Schadenersatz verpflichtet ist, wird dieser auf keinen Fall höher ausfallen als - nach seinem Ermessen - der Rechnungswert des gelieferten Viehs, durch das oder im Zusammenhang mit dem der Schaden verursacht wurde oder, falls der Schaden durch eine Versicherung des Verkäufers gedeckt ist, der Betrag, der vom Versicherer diesbezüglich tatsächlich ausgezahlt wird.

9.4 Haftungsbeschränkende, ausschließende oder feststellende Bedingungen, die Lieferanten oder Subunternehmer des Verkäufers diesem im Zusammenhang mit dem gelieferten Vieh entgegen halten können, kann der Verkäufer auch dem Käufer entgegen halten.

9.5 Die Mitarbeiter des Verkäufers oder vom Verkäufer für die Durchführung des Vertrages hinzugezogene Hilfspersonen können sich gegenüber dem Käufer in dem Maße auf alle aus dem Vertrag abzuleitende Verteidigungsmittel berufen, als wären sie selbst Partei des Vertrages.

9.6 Der Käufer schützt den Verkäufer, dessen Mitarbeiter und von diesem für die Durchführung des Vertrages hinzugezogene Hilfspersonen vor jeglichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages durch den Verkäufer, insoweit diese Ansprüche jene übersteigen und anderer Art sind als jene, die dem Käufer gegenüber dem Verkäufer zustehen.

10. Bezahlung und Sicherheit

10.1 Die Zahlung hat innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen. Der Verkäufer hat jederzeit das Recht, vollständige oder teilweise Vorauszahlung und/oder eine andersartige Sicherheit für die Bezahlung zu verlangen.

10.2 Der Verkäufer hat das Recht, bei Verträgen, die in Teilen erfüllt werden, jeweils für die Teillieferungen Rechnungen auszustellen.

10.3 Der Käufer verzichtet auf jegliches Recht zur Verrechnung von gegenseitig geschuldeten Beträgen. Die Geltendmachung von Reklamationen schiebt die Zahlungsverpflichtungen des Käufers nicht auf.

10.4 Zahlungen des Käufers dienen jeweils zur Begleichung der ältesten beim Verkäufer offenen Rechnungen einschließlich Nebenforderungen in der Reihenfolge Zinsen und Kosten, etwaige feststehende Forderungen in der Sache sowie Hauptsumme.

10.5 Sollte der Käufer irgendeinen von ihm geschuldeten Betrag nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen begleichen oder begleichen lassen, so befindet er sich ohne Inverzugsetzung im Verzug. Sobald sich der Käufer mit irgendeiner Zahlung im Verzug befindet, sind alle übrigen Forderungen des Verkäufers gegenüber dem Käufer fällig und tritt auch in Bezug auf diese Forderungen ohne Inverzugsetzung sofort der Verzug ein.

10.6 Sämtliche dem Verkäufer entstandenen (gerichtlichen oder außergerichtlichen) Kosten infolge des Verzugs seitens des Käufers sind vom Käufer zu tragen. Die außergerichtlichen Kosten werden auf 15% des Rechnungswertes festgesetzt. Mit Wirkung des Tages, an dem sich der Käufer im Verzug befindet, schuldet er dem Verkäufer Verzugszinsen in Höhe der gesetzlichen Handelszinsen zuzüglich 4% pro Monat oder Teil eines Monats, den der Verzug andauert, dies unbeschadet weiterer Ansprüche auf Schadenersatz.

11. Aussetzung und Auflösung

11.1 Kommt der Käufer einer oder mehreren seiner Verpflichtungen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nach, wird er für insolvent erklärt, beantragt er das (vorläufige) Schuldenmoratorium, veranlasst er die Auflösung seines Betriebes, wird sein Vermögen vollständig oder teilweise gepfändet oder wird der ihm eingeräumte Kreditrahmen vom Kreditversicherer eingezogen oder erweist sich dieser als zu begrenzt, hat der Verkäufer das Recht, die Erfüllung des Vertrages auszusetzen oder den Vertrag ohne vorherige Inverzugsetzung vollständig oder teilweise durch eine schriftliche Erklärung aufzulösen, dies nach seinem Ermessen und immer unter Vorbehalt jeglicher ihm zustehender Ansprüche auf den Ersatz von Kosten, Schaden und Zinsen. In diesen Fällen ist jegliche Forderung des Verkäufers gegenüber dem Käufer sofort fällig.

11.2 Der Käufer ist nur in den Fällen im Sinne von Artikel 4.3 und 6.2 der vorliegenden Bedingungen zur Auflösung berechtigt und sodann erst, nachdem er dem Verkäufer sämtliche zu dem Zeitpunkt fälligen und untermöglichen Beträge bezahlt hat.

11.3 Endet der Vertrag auf Grund von Artikel 11.1, bevor das vereinbarte Vieh geliefert wurde, so hat der Verkäufer Anspruch auf der vollen vereinbarten Preis für das Vieh abzüglich der sich unmittelbar auf der Beendigung ergebenden Ersparnisse. Endet der Vertrag auf Grund von Artikel 11.2, so hat der Verkäufer Anspruch auf einen Teil des vereinbarten Preises im Verhältnis des Umfangs der bereits ausgeführten Tätigkeiten und aufgewendeten Kosten zur vereinbarten Viehlieferung und den dazu erforderlichen Tätigkeiten abzüglich der sich unmittelbar auf der Beendigung ergebenden Ersparnisse. Zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages bereits aufgewendete Kosten oder getätigte Investitionen sind vom Käufer jeweils vollständig zu vergüten.

12. Streitigkeiten und anwendbares Recht

12.1 Auf alle Beziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer findet niederländisches Recht Anwendung. Die Anwendung des Wiener Kaufrechtsübereinkommens wird ausdrücklich ausgeschlossen. Sämtliche zwischen den Parteien bestehende Streitigkeiten werden ausschließlich durch die Schiedskommission der niederländischen Stiftung für Schlichtung in der Viehwirtschaft ("Stichting voor Veearbitrage") in Übereinstimmung mit der Geschäftsordnung dieser Stiftung bereinigt, es sei denn, der Verkäufer bevorzugt ein anderes zuständiges Gericht in den Niederlanden.